



forstwirtschaftliche Dienstnehmer handelt, dem § 14 der NÖ Landarbeitsordnung 1973 als Absätze 7 bis 9 angefügt. Dies erscheint erforderlich, da das erstzitierte Ausführungsgesetz, welches bisher nicht novelliert worden ist und somit auch nicht wiederverlautbarungsfähig ist, im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben werden soll. Hiezu darf weiters bemerkt werden, daß die Bestimmungen des § 1 dieses Gesetzes bereits in die derzeit im Begutachtungsstadium befindlichen Novellen zu den Dienstgesetzen (Dienstpragmatik der Landesbeamten, Gemeindebeamtendienstordnung, Gemeindevertragsbedienstetengesetz) aufgenommen worden sind. Da dieses Gesetz auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer Anwendung findet, erschien es im Interesse der Rechtssicherheit, die Bestimmungen des § 1 des genannten Gesetzes anlässlich der gegenständlichen Novellierung der NÖ Landarbeitsordnung 1973 in dieses Gesetz aufzunehmen.

Die im § 228 Abs.1 lit.h vorgenommene Richtigstellung stellt lediglich eine sprachliche Berichtigung (Einzahl statt Mehrzahl) dar.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung betreffend den Entwurf eines Gesetzes mit dem die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBL.9o2o-4, geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B i e r b a u m

Landesrat

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

